

Jahresstatistik Behandlungsfehler 2018

## Zahl der festgestellten Behandlungsfehler leicht gestiegen

**Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nord (MDK Nord) haben im vergangenen Jahr 235 Behandlungsfehler bestätigt. Das sind rund 26 Prozent aller stichhaltigen Vorwürfe. Damit haben die MDK-Gutachter etwas mehr Verdachtsfälle bestätigt als 2017 (168 Fälle gleich 20,7 Prozent). Die Zahlen liegen auch über denen der Vorjahre 2016 (187, 22,2 Prozent).**

Die Gutachter prüfen zuerst, ob ein angezeigter Verdacht auch aus medizinischer Sicht stichhaltig ist, bevor ein Fall ausführlich begutachtet wird. So konnten die MDK Nord-Gutachter 2018 aus den 3676 Verdachtsfällen 904 stichhaltige Behandlungsfehler-Vorwürfe zur genauen Begutachtung herausfiltern. Das sind etwas mehr als 2017 mit 812 Gutachten. „Die Unterstützung der Krankenkassen durch den MDK Nord bei der Vorprüfung der Versichertenanfragen hat hier Wirkung gezeigt“, sagt Privatdozent Dr. Dimitrios Psathakis, der Leiter des Fachbereiches. Das sei angesichts der komplexen medizinischen Zusammenhänge ein sinnvoll abgestuftes, gemeinsames Vorgehen.

Die meisten der 235 bestätigten Behandlungsfehler sind mit 21 Prozent in der Unfallchirurgie und bei orthopädischen Operationen festgestellt worden. Mit 8,9 Prozent folgen Behandlungsfehler in der Pflege, und mit rund 9,4 Prozent in der Frauenheilkunde (6 Prozent in 2017, 10,7 Prozent in 2016). Mit geringem Abstand folgen Zahnheilkunde und Neurochirurgie mit 7,2 Prozent. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden für die Versicherten konnten die Gutachter in 81,5 Prozent der Fälle feststellen (88,8 Prozent in 2017). Weitere medizinische Behandlungen waren in 205 Fällen (152 Fälle in 2017) und damit in 87,2 Prozent (90,2 Prozent in 2017) der Fälle notwendig.

Für die Feststellung eines Behandlungsfehlers prüfen die Gutachter in jedem Einzelfall, ob die Behandlung nach „anerkanntem medizinischen Standard“ ausgeführt worden ist. Nur wenn die Behandlung nicht gemäß dieses Standards erfolgte, haben die Versicherten eine Chance, dass Schadenersatz-Forderungen anerkannt werden. So konnten die Gutachter in den vergangenen Jahren zunehmend seltener grobe Fehler feststellen, die aus Sicht der Fachleute nicht nachvollziehbar sind und gegen elementare Grundsätze des Fachgebietes verstoßen: 2018 in 61 von 235 Fällen (26 Prozent), 2017 in 46 von 168 Fällen (28 Prozent), 2016 waren es 62 Fälle von 187 (33,2 Prozent)

Die fachlich unabhängig erstellten Gutachten des Medizinischen Dienstes stehen über die Krankenkasse den Versicherten zur Verfügung. Die Erfahrung zeigt, dass sich in der überwiegenden Zahl aller Fälle die Behandler und deren Haftpflichtversicherer anschließend mit den Versicherten außergerichtlich einigen und einen Vergleich anstreben. Die Grundlage dafür ist das MDK-Gutachten.

„Die Gutachten des MDK Nord helfen vielen Versicherten einerseits im Streitfall zu ihrem Recht zu kommen. Sie helfen ihnen aber auch, wenn sich ihr persönlicher Behandlungsfehler-Verdacht als unbegründet herausstellt. Dann sparen sie viel Geld und persönlichen Einsatz für eine zivilrechtliche Auseinandersetzung, die sie am Ende meist nicht gewinnen können“, sagt PD Dr. Dimitrios Psathakis. „Damit ist der MDK Nord für die gesetzlich Krankenversicherten ein wichtiger Berater, auf dessen neutrale Beurteilung sie sich verlassen können.“

***Hinweis für Versicherte, die einen Behandlungsfehler vermuten:***

Versicherte können sich nach § 66 Sozialgesetzbuch (SGB) V bei ihrer Krankenkasse bei einem vermuteten Behandlungsfehler melden. Die Krankenkassen sollen den gesetzlichen Bestimmungen folgend, den Versicherten bei der Prüfung unterstützen.

Wichtig für die Gutachter des MDK ist, dass vom Patienten bestimmte Unterlagen vorgelegt werden. Dazu gehört ein Gedächtnisprotokoll, also eine Art Tagebuch über den Behandlungsverlauf: Patientinnen und Patienten sollten beschreiben, was, wann, wo passiert ist und von welchen Maßnahmen sie glauben, dass sie die Ursache für einen vermuteten (behandlungsfehlerbedingten) Gesundheitsschaden sein können. Außerdem sind – soweit schon vorhanden – Kopien von ärztlichen, zahnärztlichen beziehungsweise pflegfachlichen Unterlagen hilfreich, die den Behandlungsverlauf wiedergeben. Hierzu zählen zum Beispiel Arztbriefe und Entlassungsberichte, die in der Regel der Hausarzt erhalten hat. Reichen die vorgelegten medizinischen Informationen nicht aus, werden in einer ersten sichtenden Stellungnahme des MDK Hinweise zu den für die medizinische Beurteilung noch notwendigen Unterlagen gegeben. Das alles brauchen die MDK-Gutachter für eine sorgfältige, sachgerechte Prüfung.

Pressekontakt: Jan Gömer, Pressesprecher MDK Nord

-----  
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nord  
Hammerbrookstr. 5  
20097 Hamburg  
Tel. 040 25 169-1163  
mobil 0151 654 297 13  
Fax 040 25 169 59-1163  
jan.goemer@mdk-nord.de  
www.mdk-nord.de